

# Unfall- und Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Engagierte



---

## Impressum

Stadt Karlsruhe  
Amt für Stadtentwicklung  
Zähringerstraße 61  
76133 Karlsruhe

**Leitung:**  
Christoph Riedel

**Bereich:**  
Büro für Mitwirkung und Engagement  
Jan Lange

**Bearbeitung:**  
Rosemarie Strobel-Heck

**Layout:**  
Stefanie Groß

**Bildnachweis:**  
Titelfoto: Amt für Stadtentwicklung, Rosemarie Strobel-Heck

**Auskunftsdienst und Bestellung:**

**Telefon:** 0721 133-1212

**Fax:** 0721 133-1279

**E-Mail:** [bme@afsta.karlsruhe.de](mailto:bme@afsta.karlsruhe.de)

**Internet:** [www.karlsruhe.de/bme](http://www.karlsruhe.de/bme)

**Stand:**  
Mai 2023

Gedruckt in der Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier

© Stadt Karlsruhe  
Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung  
des Herausgebers ist es nicht gestattet, diese Veröffentlichung  
oder Teile daraus zu vervielfältigen oder in elektronischen  
Systemen anzubieten.

# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>Kapitel I</b>	<b>5</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>1. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche</b>	<b>5</b>
1.1 Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche	6
1.2 Leistungen der gesetzliche Unfallversicherung	6
1.3 Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz	6
<b>2. Die Haftpflicht der eingetragenen Vereine</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel II</b>	<b>8</b>
<b>Versicherungsschutz nach Engagementarten</b>	<b>8</b>
<b>1. Ehrenamtliche in arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung</b>	<b>8</b>
<b>2. Ehrenamt in Vereinen und anderen privatrechtlichen Organisationen</b>	<b>9</b>
<b>3. Gesetzliche Unfallversicherung durch Auftrag oder Genehmigung einer Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft</b>	<b>10</b>
<b>4. Gesetzliche Unfallversicherung für privatrechtliche Organisationen durch die Stadt Karlsruhe (Antrag auf Einwilligung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit)</b>	<b>11</b>
<b>5. Ehrenamtliches Engagement in rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten</b>	<b>11</b>
5.1 Unfallversicherung	12
5.2 Haftpflichtversicherung	12
<b>Kapitel III</b>	<b>13</b>
<b>Unfall- und Haftpflichtversicherung nach Engagementbereichen</b>	<b>13</b>
<b>1. Sportvereine</b>	<b>13</b>
1.1 Gesetzliche Unfallversicherung	13
1.2 Freiwillige Unfallversicherung	13
1.3 Verfahren für die freiwillige Unfallversicherung	14
1.4 Versicherungsschutz durch den Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB)	14
<b>2. Chöre im Badischen Chorverband</b>	<b>15</b>
<b>3. Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege</b>	<b>16</b>

<b>4. Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen<sup>9</sup></b>	17
4.1 Voraussetzungen	17
4.2 Anmeldung bei der BGW	17
<b>5. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)</b>	18
<b>6. Elternvertretungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen</b>	18
<b>7. Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter</b>	19
<b>8. Gruppenversicherungsvertrag für Schulfördervereine</b>	19
<b>Anhang</b>	<b>20</b>
Abbildung 1 <b>Unfallversicherung für Mitglieder privatrechtlicher Organisationen</b>	20
Abbildung 2 <b>Unfallversicherung für Ehrenamtliche in rechtlich unselbstständigen Initiativen,     Gruppen und Projekten</b>	20
<b>Glossar</b>	21
<b>Kontakte</b>	24
<b>Weitereführende Informationen und Quellen</b>	25

## Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den geltenden Rechtsnormen, Informationen von Berufsgenossenschaften, Dachverbänden aus dem Ehrenamtsbereich und anderen Quellen. Sie sind als grundsätzliche und allgemeine Informationen zu verstehen. Wir empfehlen zur Klärung individueller Fragen zum Unfallversicherungsschutz direkt mit dem zuständigen Versicherungsträger Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten sind im Anhang aufgelistet.

Allgemeingültige Informationen zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträgen können nicht gegeben werden. Die Vertragsbedingungen variieren individuell. Sie sollten deshalb dahingehend überprüft werden, ob Unfälle beziehungsweise Schadensfälle bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eingeschlossen sind.

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Am 1. Januar 2005 trat das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich engagierter und weiterer Personen<sup>1</sup> in Kraft. Der Gesetzgeber wollte damit Menschen unterstützen, die sich freiwillig oder für die Gemeinschaft engagieren, und ihnen bei Unfällen die gesetzlichen Leistungen zukommen lassen.

##### **Gesetzlich unfallversichert sind Ehrenamtliche,**

- die sich „arbeitnehmerähnlich“ in Organisationen für das Allgemeinwohl engagieren (siehe Kapitel II Ziffer 1)
- in Vereinen oder anderen privatrechtlichen Organisationen, die sich im Auftrag oder mit Einwilligung einer Gebietskörperschaft (Kommune, Land, Bund) oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft engagieren (siehe Kapitel II Ziffer 3 und 4).

**Nicht gesetzlich unfallversichert sind** freiwillig Engagierte ohne Anbindung an eine Organisation oder in losen Zusammenschlüssen. Die freiwillige Versicherung bei einer Berufsgenossenschaft ist nicht möglich. Für sie hat das Land Baden-Württemberg mit der Eccesia Versicherungsdienst GmbH einen Rahmenvertrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen (siehe Kapitel II Ziffer 5).

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen, Bundesgesetzblatt Jg. 2004 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2004

## 1.1 Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche

### Der gesetzliche Versicherungsschutz umfasst<sup>2</sup>,

- Arbeits- und Wegeunfälle,
- Berufskrankheiten,
- Gesundheitsschäden und
- den Tod des Versicherten als Folge eines Versicherungsfalls.

Er erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tätigkeiten, die mit den übertragenen ehrenamtlichen oder freiwilligen Aufgaben unmittelbar verbunden sind. Dazu gehören zum Beispiel die Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, die Teilnahme an Ausbildungs- beziehungsweise Fortbildungsveranstaltungen und die damit verbundenen unmittelbaren Wege, die für die Tätigkeit absolviert werden.

Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

## 1.2 Leistungen der gesetzliche Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Schadenfall sind weitreichender als die der Krankenkassen.

### Die Versicherten haben Anspruch auf<sup>3</sup>

- Heilbehandlungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
- ergänzende Leistungen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie
- Geldleistungen.

Den Umfang, die Art und die Durchführung der Heilbehandlungen und Leistungen sowie die Einrichtungen, die die Leistungen erbringen, bestimmen die Unfallversicherungsträger im Einzelfall. Auf einen Schadensersatz für die physischen, psychischen und materiellen Folgen des Unfalls besteht kein Anspruch.

## 1.3 Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

Damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich und freiwillig Engagierte greift, müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

### Die Tätigkeit darf nicht Teil eines Beschäftigungsverhältnisses sein.

Sie muss

- ehrenamtlich (unentgeltlich),
- freiwillig und
- zu Gunsten der Allgemeinheit

ausgeübt werden.

### Unschädlich sind

- der Auslagenersatz für tatsächlich angefallene Aufwendungen,
- pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe der Pauschale für Übungsleiter und Übungsleiterinnen von maximal 3.000 Euro jährlich sowie
- der Ehrenamtsfreibetrag (Ehrenamtspauschale) in Höhe von 840 Euro jährlich.

Vorsicht ist geboten, wenn feste Beträge nach Stunden oder anderen Zeiteinheiten als vermeintliche Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Tatsächlich kann es sich dabei nicht um eine ehrenamtliche, sondern um eine Honorartätigkeit handeln, die gegebenenfalls sozialversicherungspflichtig ist.

### Tipp:

Bei Unklarheiten kann die Clearingstelle der Krankenkassen<sup>4</sup> angefragt werden. Sie berät bei der Befreiung von der Sozialversicherung und hilft bei der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens.

<sup>2</sup> §§ 7 – 9, 11 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

<sup>3</sup> § 26 SGB VII

<sup>4</sup> Siehe Internetseite [www.clearingstelle.de](http://www.clearingstelle.de)

## 2. Die Haftpflicht der eingetragenen Vereine

Der eingetragene Verein (e. V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Personenvereinigungen. Durch die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erlangt er die Rechtsfähigkeit. Er wird dadurch zur „juristischen Person“ und zum eigenständigen Träger von Rechten und Pflichten. Er kann Verträge abschließen, Grundstücke erwerben und andere Rechtsgeschäfte tätigen. Er haftet für sein Handeln mit seinem Vereinsvermögen.

Rechtlich und steuerrechtlich werden Vereine wie (Klein-) Unternehmen behandelt. Gemeinnützige Vereine genießen Steuervorteile, indem sie zum Beispiel bei der Umsatz- und Körperschaftsteuer Freigrenzen haben, Spenden einnehmen und dafür Zuwendungsbescheinigungen ausstellen dürfen.

Die Vorstandsmitglieder sind damit als Individualpersonen vor den typischen wirtschaftlichen Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haften nicht für den Verein.

Der Verein ist als juristische Person für einen Schaden, „den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt“ (§ 31 BGB) mit seinem Vereinsvermögen verantwortlich.

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts<sup>5</sup> schränkt die Haftung der Organmitglieder sowie besonderer Vertreter und Vertreterinnen des Vereins ein. Sie haften gegenüber dem Verein nur dann, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben.<sup>6</sup> Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich unentgeltlich tätig sind beziehungsweise die jährliche Vergütung maximal 840 Euro (Ehrenamtszuschale) beträgt. Die Haftung gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ähnliches gilt für Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu 840 Euro jährlich erhalten.<sup>7</sup> Sie haften gegenüber dem Verein nur dann für einen Schaden, wenn sie ihn bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Wenn ein Vereinsmitglied zum Schadensersatz verpflichtet ist und kein Vorsatz beziehungsweise keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann es verlangen, dass es der Verein für die Verbindlichkeit befreit.

### Beispiele:

- Ein Verein plant ein Fest und setzt einige Mitglieder dazu ein, Tische und Stühle aufzustellen und die Wände zu dekorieren. Einem Mitglied fällt dabei versehentlich ein Werkzeug aus der Hand, wodurch ein Schaden am Boden verursacht wird. Verantwortlich für die Schadensregulierung ist der Verein, nicht das Mitglied. Es hat weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- Ein Vereinsmitglied wirft ein Werkzeug einem anderen Vereinsmitglied auf dessen Zuruf zu. Dieses fängt das Werkzeug aber nicht auf, so dass es auf den Boden fällt. Der Verein ist für die Schadensregulierung verantwortlich. Das Mitglied haftet für den Schaden, da es grob fahrlässig gehandelt hat.
- Die grundsätzliche Haftung des Vereins kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen und nicht begrenzt werden. Jedoch sind Haftungsbeschränkungen gegenüber den Mitgliedern durch die Vereinsatzung möglich.
- Das Vereinsleben ist – wie der Alltag – nicht frei von Risiken und Schadensfällen. Viele Vereine schließen deshalb eine Vereins-Haftpflichtversicherung ab. Dachverbände bieten für ihre Mitglieder oft einen umfangreichen Versicherungsschutz durch Rahmen- oder Gruppenversicherungsverträge.
- Das Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Karlsruhe erteilt einem Verein nur dann die Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieser eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung nachweist.

### Tipp:

- Wer eine private Haftpflichtversicherung hat, sollte seinen Vertrag dahingehend überprüfen, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit eingeschlossen ist.
- Sport- und Kulturverbände bieten ihren Mitgliedsvereinen oft umfangreichen Versicherungsschutz oder die Möglichkeit, Versicherungen durch Sonderkonditionen bei ihren Vertragspartnern abzuschließen.

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 28. März 2013

<sup>6</sup> § 31 a BGB

<sup>7</sup> § 31 b BGB

## Kapitel II

# Versicherungsschutz nach Engagementarten

Neben der Unentgeltlichkeit und der Freiwilligkeit als Kriterium für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hat der Gesetzgeber festgelegt, welcher Art die gesetzlich unfallversicherten Tätigkeiten sind und wie sie gestaltet sein sollen. Maßgeblich ist, dass das ehrenamtliche Engagement der Allgemeinheit zu Gute kommt.

Die Engagementarten sind vielfältig. Entsprechend unterschiedlich sind die Regelungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

- Wer sich zum Beispiel in einem Wohlfahrtsverband, einem Kindergarten oder einer anderen hauptberuflich tätigen gemeinnützigen Organisation engagiert, geht einer freiwilligen arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung nach.
- Ein Verein ohne hauptamtlich Beschäftigte wird unternehmerähnlich behandelt.
- Ein freiwilliges Engagement ohne Anbindung an einen Verein oder einer anderen Organisation kann mit einer selbständigen Tätigkeit verglichen werden.

## 1. Ehrenamtliche in arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung

**Kraft Gesetzes<sup>8</sup> sind Personen versichert, die sich ehrenamtlich in folgenden Bereichen engagieren:**

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege,
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften,
- für Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen,
- für Tageseinrichtungen für Kinder, in vorschulischen Sprachförderkursen, für allgemein- oder berufsbildende Schulen und Hochschulen,
- für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen,
- in Unternehmen, die der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
- in Berufsverbänden der Landwirtschaft,
- in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz einschließlich der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen und an satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung,
- im Freiwilligendienst aller Generationen, in einem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ oder in einem internationalen Jugendfreiwilligendienst nach den jeweiligen Richtlinien.

Darunter fallen zum Beispiel Rettungsdienste, Wohlfahrtsverbände, Kindertagesstätten oder Seniorenwohnheime. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und setzen zusätzlich zum hauptamtlichen Personal auch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.

Die gesetzlich unfallversicherte Tätigkeit muss unentgeltlich und ernsthaft sein. Sie muss dem Unternehmen dienen, dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden können und unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist.

Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Unternehmen sind denen für hauptamtlich Beschäftigte ähnlich. Sie übernehmen Aufgaben, die sich von den hauptberuflichen Tätigkeiten abgrenzen und diese ergänzen. In der Regel werden die Einsatzzeiten festgelegt (entspricht im Beruf der Arbeitszeit), das Aufgabenfeld klar beschrieben (Arbeitsplatzbeschreibung) und es gibt eine feste Ansprechperson in der Einrichtung (Vorgesetzte). Ein Entgelt wird nicht bezahlt. Aufwandsentschädigungen sind möglich.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in aller Regel über die Organisation versichert, für die sie tätig sind. Sie müssen keine Beiträge entrichten. Die Anmeldung bei einer Berufsgenossenschaft ist nicht erforderlich.



### Beispiele:

- Ein Wohlfahrtsverband setzt in seinen Seniorenwohnheimen ehrenamtliche Besuchsdienste ein. Mit diesen ist individuell geregelt, dass sie wahlweise einmal wöchentlich oder 14-tägig eine Bewohnerin oder einen Bewohner für zwei Stunden besuchen, mit ihm beziehungsweise ihr spazieren gehen, vorlesen, spielen und Gespräche führen. Geregelt sind der Umfang, die Häufigkeit und der Inhalt der Tätigkeit. Sie ist somit einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich, grenzt sich jedoch von den Aufgaben der hauptamtlich Beschäftigten eindeutig ab.
- Ein kirchliches oder kommunales Krankenhaus beschäftigt ehrenamtliche Besuchsdienste für Patientinnen und Patienten.

- Ein Wohlfahrtsverband hat in einer ihrer Einrichtungen Ehrenamtliche mit der Betreuung behinderter Menschen betraut.
- Rettungsdienste setzen ehrenamtliche Sanitäterinnen und Sanitäter ein.
- Bei einem Hilfsdienst nehmen Ehrenamtliche an Auslandseinsätzen im Katastrophenfall teil.
- Ein kirchlicher oder kommunaler Kindergarten führt auf freiwilliger Basis Vorlesestunden für Kinder durch.

### Tipp:

Sprechen Sie die Frage der Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Ihrer Ansprechperson der Einrichtung an, in der Sie tätig sind.

## 2. Ehrenamt in Vereinen und anderen privatrechtlichen Organisationen

Wenn ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, erstreckt sich dieser auf alle Tätigkeiten, die mit dem übertragenen Ehrenamt unmittelbar verbunden sind. Dazu gehören auch die Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit und die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Die gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen und andere herausragend Engagierte können freiwillig beitragsfrei oder gegen einen sehr geringen Beitrag versichert werden<sup>9</sup>. Die freiwillige Versicherung können gemeinnützige Organisationen, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, politische Parteien und ehrenamtlich Tätige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft beantragen.

### Dies gilt für alle Personen, die

- durch Wahl ein offizielles Amt gemäß Satzung bekleiden und deshalb in besonderer Weise Verantwortung übernehmen,
- als Stellvertretungen des Vorstands berufen sind, sofern die Satzung ihre Berufung vorsieht,
- die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen.

Der Unfallversicherungsschutz freiwillig versicherter Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen umfasst originäre Vereinsaktivitäten wie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Vereinsjubiläen oder Freizeitaktivitäten nur dann, wenn sie dem Ehrenamt zuzurechnen sind. Dies ist beispielsweise bei Vorstandsfunktionen wie der Leitung der Mitgliederversammlung, der Protokollierung oder der Berichterstattung über Aktivitäten gegeben.

Für die Arbeitsleistungen der Mitglieder einer privatrechtlichen Organisation, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruhen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wenn Ehrenamtliche in mehreren gemeinnützigen Organisationen, Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerorganisationen oder politischen Parteien tätig sind, sind jeweils gesonderte Beitrittserklärungen mit jeweiliger Beitragsverpflichtung erforderlich.

Siehe Seite 20: Abbildung 1  
**„Gesetzliche Unfallversicherung für Mitglieder in privatrechtlichen Organisationen“**

### 3. Gesetzliche Unfallversicherung durch Auftrag oder Genehmigung einer Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft<sup>10</sup>

**Gesetzlich versichert sind Personen**, die in Vereinen, Verbänden und anderen privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften (Kommune, Land, Bund)

- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften,
- für Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen,
- für Tageseinrichtungen für Kinder
- oder für andere privatrechtliche Organisationen

ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

**Das Gleiche gilt für Personen**, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung

- von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften für diese beziehungsweise für deren Einrichtungen oder
- für privatrechtliche Organisationen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Dies betrifft insbesondere Vereine, deren Mitglieder ehrenamtlich zum Beispiel für eine Kommune, einen Landkreis, einen Wohlfahrtsverband, eine Schule, eine Kirchengemeinde oder für einen anderen Verein tätig werden.

Im Auftrag werden die Engagierten dann tätig, wenn eine Gebietskörperschaft einer privatrechtlichen Organisation eine Aufgabe anträgt und diese sie annimmt. Dann ist der Unfallversicherungsschutz für die Mitwirkenden gegeben.

Umgekehrt kann sich eine privatrechtliche Organisation für ein eigenes Projekt den Versicherungsschutz durch eine Gebietskörperschaft verschaffen, indem sie eine Einwilligung beantragt und eine ausdrückliche Einwilligung zum Tätigwerden erteilt wird.

#### Beispiele:

- Eine Kommune wendet sich an Vereine, sich bei einer Straßen-Reinigungsaktion in der Stadt zu beteiligen. Der Verein erhält damit einen Auftrag. Die Mitwirkenden sind versichert.
- Ein Verein will in einem Stadtteil eine Straßenreinigungsaktion durchführen. Er plant diese in eigener Regie und beantragt dafür bei der Kommune die Einwilligung zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Kommune stimmt zu. Die Mitwirkenden erhalten dadurch den Unfallversicherungsschutz.
- Ein Schulverein will in einer staatlichen Schule Klassenzimmer renovieren. Dafür sind der Auftrag oder die Einwilligung des Eigentümers der Schule erforderlich.
- Ein Schulverein will eine ökologische Exkursion mit Schülerinnen und Schülern durchführen. Für die pädagogische Aufgabe braucht er den Auftrag oder die Einwilligung des Schulträgers.
- Eine Kirchengemeinde lädt Vereine ein, sich bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes zu engagieren.

Sowohl der Auftrag als auch die ausdrückliche Einwilligung müssen im Vorfeld der jeweiligen Tätigkeit erteilt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Schriftform empfohlen. In besonderen Fällen kann die Zustimmung auch noch nachträglich erteilt werden (Genehmigung), zum Beispiel wenn eine vorherige Einwilligung wegen der Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte. In diesem Fall muss die Genehmigung zwingend schriftlich erteilt werden.

Für den Versicherungsfall ist erforderlich, dass eine Teilnehmerliste geführt wird, aus der die Mitwirkenden, das Datum, gegebenenfalls auch die Uhrzeit und die Art der Tätigkeit hervorgehen.

<sup>10</sup> § 2 Abs. 1 Ziff. 10 Buchst. a und b SGB VII

## 4. Gesetzliche Unfallversicherung für privatrechtliche Organisationen durch die Stadt Karlsruhe (Antrag auf Einwilligung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Jede Kommune, jeder Landkreis und jedes Bundesland entscheidet selbst, welche ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützt werden sollen. Die Aktivitäten sollen einem möglichst breiten öffentlichen Interesse entsprechen und im Sinne der Gebietskörperschaft sein.

Die Stadt Karlsruhe unterstützt das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger, indem sie zu bestimmten ehrenamtlichen Aktivitäten auf Antrag einwilligt. Dabei sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Die Aktivität muss dem Wohl der Gemeinschaft dienen und kommunale Aufgaben ergänzen.
- Die privatrechtliche Organisation (Verein, Verband) muss unentgeltlich und ehrenamtlich tätig sein und gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Eingetragene und nicht eingetragene Vereine werden gleichbehandelt.
- Die Aktivität muss grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein. Es darf kein Eintritt und kein Teilnahmebeitrag erhoben werden.
- Die Aktivität darf keiner anderen Organisation angegliedert sein oder von dieser ausgehen, die einen Unfallversicherungsschutz gewährleisten kann.

Nicht versichert werden Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Initiativen, Gruppen und Projekte, die sich keine Satzung oder eine andere ähnliche formelle Struktur gegeben haben. Für diese ist der Versicherungsschutz durch den Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Ecclesia-Versicherung gegeben (siehe Kapitel II, Ziffer 5).

Einwilligungen werden zum Beispiel für Bürgerversammlungen im öffentlichen Verkehrsraum, Reinigungsaktivitäten in Stadtteilen oder in öffentlichen Anlagen erteilt.

Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Aktivität gestellt werden. Das Antragsformular ist dieser Broschüre im Anhang beigefügt. Er kann auch formlos gestellt werden.

## 5. Ehrenamtliches Engagement in rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Engagierte, die in rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen oder Projekten ehrenamtlich aktiv sind. Diese Lücke in der Unfallversicherung für Ehrenamtliche schloss die Landesregierung Baden-Württemberg, indem sie mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zum 1. Januar 2006 einen Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Engagierte in Baden-Württemberg<sup>11</sup> abschloss. Er gilt für Engagierte, die nicht anderweitig versichert sind.

Der Vertrag bietet Engagierten, die sich in Baden-Württemberg für das Gemeinwohl ehrenamtlich oder freiwillig einsetzen oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht, Schutz vor den finanziellen Folgen von Sach- und Personenschäden.

Die Initiativen, Gruppen oder Projekte müssen sich nicht anmelden, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Er besteht für alle bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Sie müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.

<sup>11</sup> Informationsblatt "Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement" des Landes Baden-Württemberg 2016, Information der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom 24. Oktober 2019

## 5.1 Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz besteht subsidiär. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegerisiko ist mitversichert. Versichert sind auch ehrenamtlich beziehungsweise freiwillig Tätige in rechtlich selbständigen Strukturen, soweit diese nicht einer Berufsgenossenschaft angehören.

### Nicht versichert sind:

- Betreute und Teilnehmende an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich beziehungsweise freiwillig engagiert sind,
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht und
- Personen, für die der Träger oder die Vereinigung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.

### Versicherte Leistungen:

- 175.000 Euro maximal bei 100 Prozent Invalidität,
- sonst je nach Grad der Beeinträchtigung,
- 10.000 Euro im Todesfall,
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten und
- 1.000 Euro für Bergungskosten.

## 5.2 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig. Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. stehen weiterhin in der Pflicht, ihre Ehrenamtlichen zu versichern.

### Nicht versichert sind:

- die Organisationen beziehungsweise Gemeinschaften, für die die Tätigkeit erbracht wird,
- Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich beziehungsweise freiwillig engagiert sind und
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

### Versicherte Leistungen:

- 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

### Schadenbeispiele:

- Eine Mitarbeiterin des Projekts „Aktives Alter“ organisiert eine Freizeit. Sie stürzt und erleidet einen komplizierten Bruch im Bein, dessen Bewegungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt bleibt.
- Die Initiative „Kinderhilfe für Krisengebiete“ organisiert einen Hilfstransport. Der Fahrer, der sonst nicht in der Initiative aktiv ist, wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Mitglied des Jugendclubs zur aktiven Freizeitgestaltung organisiert eine Bergwanderung mit Zelten. Nachts stürzt ein Baum auf sein Zelt, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Er wird per Hubschrauber abtransportiert und ist längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

### Schadenbeispiele:

Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinitiator zerbricht versehentlich eine teure Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.

Die Leiterin einer Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind ein anderes verletzt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Siehe Seite 20: Abbildung 2

**„Unfallversicherung für Ehrenamtliche in rechtlich unselbständigen Initiativen, Gruppen und Projekten“**

## Kapitel III

# Unfall- und Haftpflichtversicherung nach Engagementbereichen

## 1. Sportvereine

Für Sportvereine (mit Ausnahme der Eisenbahner- und Postsportvereine), auch für nicht eingetragene Vereine, ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zuständig<sup>12</sup>.

Schach gilt als Sport. Die VBG hat eine umfassende Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ herausgegeben, die im Internet auf der Seite [www.vbg.de](http://www.vbg.de) unter der Rubrik „Ehrenamt“ heruntergeladen werden kann<sup>13</sup>. Sie informiert unter anderem über die Rechte und Pflichten der Sportvereine, den

Versicherungsumfang, die Leistungen im Versicherungsfall sowie über die versicherten Personen und Tätigkeiten.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf die gesetzliche und freiwillige Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Sport ausgerichtet. Informationen zu den Gegebenheiten für hauptamtlich Beschäftigte und Selbständige im Sport können in der Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ nachgelesen werden.

### 1.1 Gesetzliche Unfallversicherung

#### Bei der VBG sind gesetzlich unfallversichert

- nebenberuflich tätige Trainer\*innen beziehungsweise Übungsleiter\*innen, die maximal mit der „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von 3.000 Euro jährlich vergütet werden, einschließlich der Teilnahme an Lehrgängen für Übungsleiter\*innen sowie der An- und Abreise.

- Vereinsmitglieder, die Arbeitsleistungen erbringen, die über die satzungsgemäß zu erbringenden Arbeitsstunden hinausgehen und nicht mehr als geringfügige Tätigkeiten angesehen werden können, wie zum Beispiel die ehrenamtliche Mitarbeit bei Baumaßnahmen.

### 1.2 Freiwillige Unfallversicherung

Durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung können Ehrenamtliche in gemeinnützigen Sportvereinen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erhalten.

#### Freiwillig versichern können sich:

- alle Ehrenamtlichen, die ein durch Wahl oder Satzung vorgesehenes Amt bekleiden,
- beauftragte Ehrenamtsträger\*innen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands eine hervorgehobene Aufgabe wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein muss und sich über einen längeren Zeitraum engagieren oder Projekte leiten,
- Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die über die mitgliedschaftliche Verpflichtung hinausgehen.

#### Beispiele:

##### Freiwillig versichern können sich:

- gewählte Mitglieder des Vorstands,
- Vereinsmanager\*innen als ehrenamtliche Aufgabe eines Vorstandsmitglieds,
- ehrenamtliche Wettkampfrichter\*innen,
- ehrenamtliche Schiedsrichter\*innen, Schiedsrichterassistentinnen und -assistenten
- ehrenamtliche Platzwartinnen und Platzwarte, Zeugwartinnen und Zeugwarte.

<sup>12</sup> § 136 SBG VII

<sup>13</sup> Broschüre „Sportvereine bei der VBG“, Hrsg. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg, Version 3.0, Stand: Januar 2023  
 Abrufbar im Internet: [www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Mitgliedschaft\\_Beitrag/Sportvereine\\_bei\\_der\\_VBG.pdf?jsessionid=204DE03D559335EAF711B883514A2BA7.live3?\\_\\_ob=publicationFile&v=24](http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Mitgliedschaft_Beitrag/Sportvereine_bei_der_VBG.pdf?jsessionid=204DE03D559335EAF711B883514A2BA7.live3?__ob=publicationFile&v=24)

### Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für:

- Vereinsmitglieder für Arbeitsstunden, die satzungsmäßig unentgeltlich erbracht werden müssen,
- Elternfahrdienste zur Sportstätte des Vereins, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden,
- Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten,
- Vereinsmitglieder während der Ausübung ihres Sports,
- Teilnehmende an Veranstaltungen.

## 1.3 Verfahren für die freiwillige Unfallversicherung

Die VBG bietet für Sportvereine ein vereinfachtes Verfahren für die freiwillige Unfallversicherung der gewählten und beauftragten ehrenamtlich Tätigen durch einen Sammelantrag an.

Die VBG hat mit einigen Landessportbünden und anderen Dachorganisationen des Sports vereinfachte Verfahren vereinbart. Dabei meldet der jeweilige Landessportbund die Gesamtzahl der Funktionsträgerinnen und –träger seiner Mitglieder an die VBG. Die Einzelmeldung durch die Vereine entfällt dadurch. Auskünfte dazu erteilen die zuständigen Dachorganisationen.

Wenn weder der Landessportbund noch der Sportverein für seine gewählten beziehungsweise beauftragten Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger eine freiwillige Versicherung beantragt haben, können sie dies auch selbst tun.

## 1.4 Versicherungsschutz durch den Badischen Sportbund Nord e. V. (BSB)<sup>14</sup>

Der BSB als Dachverband für Sportvereine in Nordbaden hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diese Sportversicherung bietet einen Basisschutz, der folgende Versicherungen beinhaltet:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschaden-Versicherung<sup>15</sup>
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung

Über den Gruppenversicherungsvertrag hinaus können die Sportvereine Zusatzversicherungen abschließen:

D&O-/Vermögensschaden-Zusatzversicherung (spezieller Haftungsschutz für Vereinsführung und Funktionäre)<sup>16</sup>

- Kfz-Zusatzversicherung
- Reiseversicherung
- Nichtmitgliederversicherung
- CyberSchutz für Sportvereine
- Sport-Vereinsschutz
- Gebäudeversicherung

<sup>14</sup> Abrufbar im Internet: [www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen/arag-sportversicherung](http://www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen/arag-sportversicherung), Stand: 19. April 2023

<sup>15</sup> Beim Vertragsschluss kann es zu Störungen kommen, zum Beispiel, dass der geschlossene Vertrag nicht gültig ist. Der Vertrauensschaden ist der Schaden, der dadurch eingetreten ist, dass der Geschädigte auf die Gültigkeit des Vertrags vertraute. Quelle: [www.jura-basic.de/aufruf.php?file=2&find=Vertrauensschaden&pp=4](http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=2&find=Vertrauensschaden&pp=4), Stand: 19. April 2023

<sup>16</sup> Der Begriff D&O-Versicherung ... ist eine Abkürzung für Director's and Officer's Liability Insurance. Sie ist eine besondere Form der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen in Unternehmen, also zum Beispiel für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte. Die D&O sichert diese Unternehmenslenker gegen Haftungsansprüche ab. Quelle: [www.gdv.de/gdv/themen/wirtschaft/die-wichtigsten-fakten-zur-d-o-versicherung-60434](http://www.gdv.de/gdv/themen/wirtschaft/die-wichtigsten-fakten-zur-d-o-versicherung-60434), Stand: 19. April 2023

## 2. Chöre im Badischen Chorverband

Der Deutsche Chorverband e.V. bietet für sich sowie für seine Mitgliedsverbände und -vereine einen Rundumschutz, dem sich der Badische Chorverband angeschlossen hat.

### Rundumschutz des Deutschen Chorverbands e.V.<sup>17</sup>

#### Der Versicherungsschutz beinhaltet:

- eine Vereins-Haftpflichtversicherung,
- eine Vereins-Rechtsschutzversicherung,
- eine erweiterte Vermögenshaftpflichtversicherung und
- eine D&O-Versicherung<sup>16</sup>.

#### Versichert sind:

- der Deutsche Chorverband e.V.,
- dessen Landesverbände, darunter der Badische Chorverband e.V.,
- die Sängerkreise, -bezirke und -gaue,
- die Mitgliedschöre,
- die Deutsche Chorjugend und
- alle aktiven Mitglieder, Chorleiterinnen und Chorleiter, offiziell beauftragte Helferinnen und Helfer, auch wenn diese keine Mitglieder sind, sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die **Haftpflichtversicherung**, die **Rechtsschutzversicherung** und die **Unfallversicherung** bestehen – über den satzungsgemäßen Verband- beziehungsweise Vereinsbetrieb hinaus – für alle Vereinsveranstaltungen. Darunter fallen auch öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter, die nicht unter den satzungsgemäßen Verbands- beziehungsweise Vereinsbetrieb fallen, wie zum Beispiel Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Picknicks, Volks- und Straßenfeste, Jahrmärkte oder Karnevalssitzungen.

Versichert sind darüber hinaus auch alle Reise- und Fahrtveranstaltungen der Vereine, unabhängig von der Dauer und Zielsetzung.

Die **erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** umfasst die Absicherung von Vermögensschäden, Eigenschäden des Vereins beziehungsweise des Verbands aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung seiner haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen.

Die **D&O-Versicherung** schützt die gesetzlichen Vertretungen der Vereine beziehungsweise Verbände, wenn diese in ihrer Eigenschaft aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden sowie das Privatvermögen der Entscheidungsträger.

<sup>17</sup> Badischer Chorverband e.V., abrufbar im Internet: [www.bcvonline.de/Vereine/Versicherung/](http://www.bcvonline.de/Vereine/Versicherung/), Stand: 19. April 2023

<sup>18</sup> Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW (Hg.): Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, Hamburg, MUB124-I (10/14)  
Abrufbar im Internet: [www.bgw-online.de/resource/blob/19866/49cb4557d933d5f4748efad1200d6724/MuB124\\_Ges\\_Unfallversicherung\\_fuer\\_ehrenamtlich\\_unentgeltlich\\_taeetige\\_Personen\\_Merkblatt.pdf](http://www.bgw-online.de/resource/blob/19866/49cb4557d933d5f4748efad1200d6724/MuB124_Ges_Unfallversicherung_fuer_ehrenamtlich_unentgeltlich_taeetige_Personen_Merkblatt.pdf), Stand: 19. April 2023

Faltblatt „Gesetzliche Versicherung für Ehrenamtliche“, Hamburg, o. D.

Abrufbar im Internet: [www.bgw-online.de/resource/blob/19866/49cb4557d933d5f4748efad1200d6724/MuB124\\_Ges\\_Unfallversicherung\\_fuer\\_ehrenamtlich\\_unentgeltlich\\_taeetige\\_Personen\\_Merkblatt.pdf](http://www.bgw-online.de/resource/blob/19866/49cb4557d933d5f4748efad1200d6724/MuB124_Ges_Unfallversicherung_fuer_ehrenamtlich_unentgeltlich_taeetige_Personen_Merkblatt.pdf), Stand: 19. April 2023

## 3. Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege<sup>18</sup>

Für Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig.

In Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden oder Vereinen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens werden Personen aus ideellen und anderen Beweggründen tätig, ohne dafür ein Entgelt zu beziehen. Diese Personen stehen

zu der Organisation, für die sie unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis. Dennoch sind sie gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz der BGW gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten gilt auch dann, wenn eine Organisation keine fest angestellten Beschäftigten bei der BGW versichert hat.

### Ehrenamtlich und unentgeltlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind Personen, die in dem Unternehmen beziehungsweise der Institution ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehenes Ehrenamt wahrnehmen, wie zum Beispiel als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglied.

Unentgeltlich Tätige sind Personen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten beziehungsweise Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt auszuüben.

#### Darunter fallen zum Beispiel:

- Helferinnen und Helfer, die bei Sammlungen mitwirken, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege veranstalten,
- Sonntagshelferinnen und -helfer, die in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen an Wochenenden die Arbeitskräfte entlasten, in Stationen oder in der Küche mithelfen,
- Laienhelferinnen und -helfer, Grüne Damen, Krankenhausbesuchsdienste, Leiterinnen und Leiter von Selbsthilfegruppen und andere, die im Rahmen der Krankenhaus- und Altenheimhilfe tätig sind und
- andere Personen, die im Sinne des Satzungszwecks unentgeltlich mithelfen.

### Versicherungsumfang und Leistungen

Versichert sind alle das Ehrenamt betreffenden Tätigkeiten, einschließlich der damit verbundenen Wege.

Falls eine geringe Aufwandsentschädigung gewährt wird oder die Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen beziehungsweise unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

#### Das Leistungsangebot der BGW umfasst:

- die Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation,
- Verletztengeld als Ersatz für den Verdienstausfall während der medizinischen Rehabilitation,
- eine Rente im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- im Todesfall Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen an die Hinterbliebenen, je nach Sachlage.

Berechnungsgrundlage für Verletztengeld und Rente ist die Summe der Einkünfte aus den zwölf Monaten vor dem Unfall. Die Höchstgrenze liegt derzeit bei 96.000 Euro.

#### Anmeldung und Beitrag

Der Versicherungsschutz der BGW für ehrenamtlich Tätige ist beitragsfrei. Die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätigen müssen nicht einzeln bei der BGW angemeldet werden. Die Unternehmen der Wohlfahrtspflege müssen einmal jährlich die Gesamtzahl dieser Personen mitteilen. Die Anzahl der gemeldeten Personen hat weder Einfluss auf die Höhe Ihres jährlichen Beitrags noch auf den Versicherungsschutz.

Die Meldefrist beginnt jedes Jahr um den 1. November und endet am 16. Februar des Folgejahres.



## 4. Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen<sup>19</sup>

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist für die Selbsthilfegruppen zuständig, die im Gesundheitswesen beziehungsweise in der Wohlfahrt tätig sind. Für andere Selbsthilfegruppen ist die BGW nicht zuständig.

### Beispiele:

- Selbsthilfegruppe krebskranker Menschen
- Selbsthilfegruppe alkoholkranker Menschen.

### 4.1 Voraussetzungen

Personen, die in Selbsthilfegruppen ehrenamtlich tätig sind, können gesetzlich unfallversichert sein, wenn sie ein „Unternehmen“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind und sich über das private Eigeninteresse hinaus in einer Selbsthilfegruppe engagieren. Eine Selbsthilfegruppe gilt als „Unternehmen“, wenn

- sie eine eigene Rechtsform hat, zum Beispiel als eingetragener Verein,
- sie keine eigene Rechtsform hat, aber
  - ein auf Dauer angelegter Personenverband ist,
  - der in der Verfolgung seiner Zwecke von der Einzelpersonlichkeit seiner Mitglieder unabhängig sein und
  - als selbstständige Einheit auftreten will,
  - sich dementsprechend eine körperschaftliche Verfassung gegeben hat (Satzung, Statuten oder ähnliches),
  - einen Gesamtnamen führt und
  - auf wechselnden Mitgliederbestand ausgelegt ist.

### Versichert sind beispielsweise:

- Leiterinnen und Leiter beziehungsweise Kontaktpersonen der Selbsthilfegruppen,
- Mitglieder von Selbsthilfegruppen, die bei Veranstaltungen als Vertreterinnen oder Vertreter der Selbsthilfegruppe teilnehmen,
- Mitglieder, die die Bibliothek ihrer Selbsthilfegruppen verwalten.

### Nicht versichert sind zum Beispiel

- Mitglieder, die als Betroffene oder Angehörige an Gruppentreffen teilnehmen,
- Fachreferentinnen und -referenten, die zu Treffen der Selbsthilfegruppen eingeladen sind.

### 4.2 Anmeldung bei der BGW

Selbsthilfegruppen müssen sich zwingend bei der BGW anmelden. Der Versicherungsschutz ist von Gesetzes wegen gegeben und beginnt automatisch mit dem Zeitpunkt, an dem die jeweilige Tätigkeit aufgenommen wurde. Mithin besteht also Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anmeldung versäumt wurde.

Die Anmeldung ist telefonisch oder schriftlich möglich (siehe Anlage: Kontakte),

## 5. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)<sup>20</sup>

Wer ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) absolviert, ist gesetzlich unfallversichert. Erleidet ein FSJ- oder FÖJ-Teilnehmer im Einsatz einen Wege- oder Arbeitsunfall oder erkrankt er an einer Berufskrankheit, so greift der Schutz der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sofern das FSJ/FÖJ bei einem deutschen Träger absolviert wird, ist auch der Einsatz im Ausland versichert. Ausgeschlossen sind Freizeitunfälle. Der Unfallversicherungsschutz ist für die freiwilligen Hilfskräfte beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Träger oder die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes.

Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Dauer des FSJ/FÖJ und von der Höhe des Entgelts. Er beginnt am ersten Tag der Tätigkeit und bezieht sich auf alle Unfälle im Einsatz sowie auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause. Auch gegen die Gefahr von Berufskrankheiten ist der freiwillige Helfer gesetzlich versichert. Bei einem Unfall oder einer Berufskrankheit übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt Lohnersatzleistungen. Bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit zahlen die Unfallversicherungsträger eine Rente, bei Pflegebedürftigkeit gewähren sie auch Pflegeleistungen.

Die Personalabteilung kann darüber Auskunft geben, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Unfälle der Freiwilligen meldet der Träger des FSJ/FÖJ seinem Unfallversicherungsträger, unabhängig davon, ob sich der Unfall in der Einsatzstelle oder bei einem Seminar ereignet hat.

Wurde zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und dem beziehungsweise der Freiwilligen eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG geschlossen, in der sich die Einsatzstelle verpflichtet, die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld – auf eigene Rechnung – zu übernehmen, besteht der Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger, dem die Einsatzstelle angehört. Dies gilt auch während der Teilnahme der Freiwilligen an den Seminaren des Trägers. Die Meldepflichten liegen bei der Einsatzstelle.

## 6. Elternvertretungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen<sup>21</sup>

Gewählte Elternvertretungen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtlich tätig. Zuständig ist der für den Schulträger zuständige Unfallversicherungsträger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII. Der Unfallversicherungsschutz ist für die Versicherten beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen wie zum Beispiel Klassenpflegschaft, Schulkonferenzen, Elternbeiratsvorsitz und Stellvertretung, Landeselternbeirat sowie die unmittelbaren Wege zu und von der Veranstaltung. Bei einem versicherten Arbeits- oder Wegeunfall erhalten die Betroffenen alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

<sup>20</sup> Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Artikel „Gesetzliche Unfallversicherung schützt auf im Freiwilligen Sozialen Jahr und Freiwilligen Ökologischen Jahr“, Abrufbar im Internet: [www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/beitrag-leistung/versicherte-personen/freiwillige-soziales-jahr-19630](http://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/beitrag-leistung/versicherte-personen/freiwillige-soziales-jahr-19630), Stand: 21. April 2023

<sup>21</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Hinweis im Internet: [www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/faq-wer-ist-unfallversichert-art.html](http://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/faq-wer-ist-unfallversichert-art.html), Stand: 21. April 2023

## 7. Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter<sup>22</sup>

Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung dafür ist ihre schriftliche Beauftragung, die durch die Jugendbegleiter-Vereinbarung dokumentiert wird. Dies gilt auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung.

Falls sie keinen anderen Versicherungsschutz besitzen, werden Jugendbegleiterinnen und -begleiter durch die Sammelversicherungsverträge des Landes zur Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg geschützt.

## 8. Gruppenversicherungsvertrag für Schulfördervereine<sup>23</sup>

Schulfördervereine können sich über den Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V. (LSFV BW) kostengünstig versichern lassen. Dazu hat der Verband einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der eine Vereinshaftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung umfasst. Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung ist die Mitgliedschaft im Landesverband.

Durch den Gruppenversicherungsvertrag ist sowohl der Schulförderverein als juristische Person versichert als auch dessen

- Vorstandsmitglieder,
- Vereinsmitglieder,
- Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind,

für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den versicherten Verein verursachen.

### Vereinshaftpflichtversicherung

Diese enthält:

- die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht,
- das Bauherrenrisiko,
- Auslandsschäden,
- Schlüsselverlustrisiko,
- Mietsachschäden,
- die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Umweltschaden-Basisversicherung,
- Vermögensschadenhaftpflicht,
- Vermögenseigenschäden,
- Treubruchschäden.

### Gruppenunfallversicherung

Versichert sind Unfälle, von denen die versicherten Personen bei Tätigkeiten für den versicherten Verein betroffen sind.

### Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Zur Versicherung von Schäden an privaten Pkws, die bei Fahrten für einen Schulförderverein genutzt werden, empfiehlt sich der Beitritt zum Gruppenvertrag der Dienstreise-Fahrzeugversicherung. Versichert sind ähnlich einer Vollkaskoversicherung Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die

- vom Vorstand,
- von ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind,
- von Vereinsmitgliedern,
- von Vereinsmitarbeitern

für Dienst- oder Auftragsfahrten für den versicherten Schulförderverein eingesetzt werden.

### Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Kosten, die dem versicherten SFV oder den mitversicherten Personen aus Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten entstehen, zum Beispiel Anwalts-, Gerichts- oder Sachverständigenkosten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
- Steuerrechtsschutz vor Gerichten.

<sup>22</sup> Jugendbegleiter-Programm, abrufbar im Internet: [www.jugendbegleiter.de/faq/](http://www.jugendbegleiter.de/faq/), Stand: 21. April 2023

<sup>23</sup> Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg, Walddorfhäslach, auffindbar im Internet: [www.lsfv-bw.de/versicherungen/versicherungsangebot](http://www.lsfv-bw.de/versicherungen/versicherungsangebot), Stand: 21. April 2023  
Download der Broschüre „Versicherungsschutz für das Ehrenamt“:  
[www.lsfv-bw.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Versicherungen/Versicherungsschutz/Broschu\\_\\_\\_reVersicherung2019\\_web.pdf](http://www.lsfv-bw.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Versicherungen/Versicherungsschutz/Broschu___reVersicherung2019_web.pdf), Stand: 21. April 2023

## Anhang

Abbildung 1

### Unfallversicherung für Mitglieder privatrechtlicher Organisationen

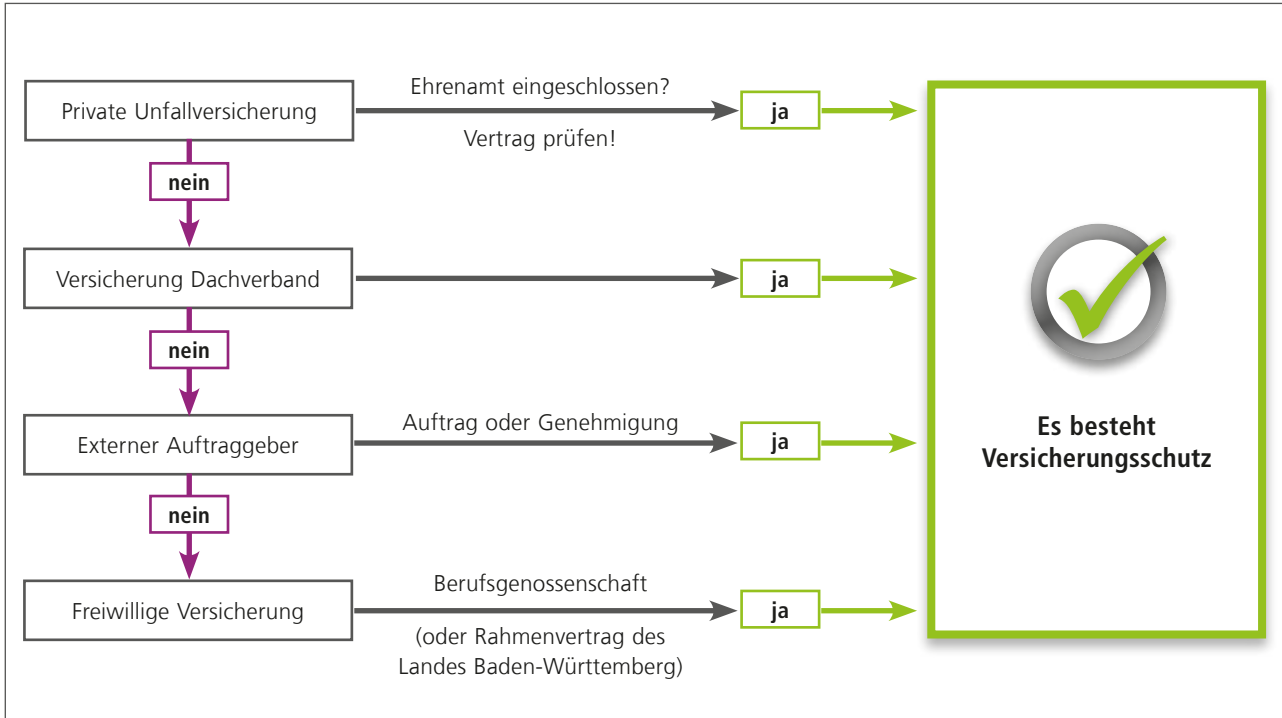
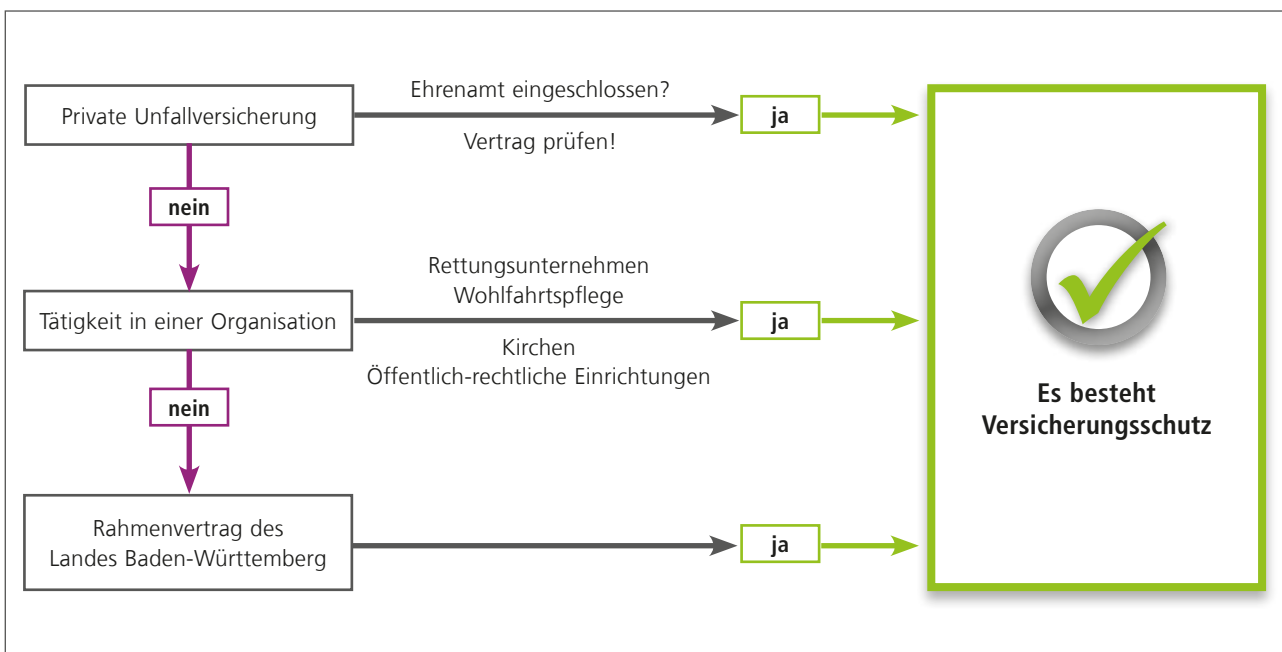


Abbildung 2

### Unfallversicherung für Solo-Engagierte und unselbstständige Initiativen



# Glossar

## Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit erleidet. Darunter fällt auch der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit, der mit dieser zusammenhängt (siehe auch: Wegeunfall).

## Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung stellt grundsätzlich eine pauschale Zahlung zur Begleichung von Ausgaben dar, die bei der Erbringung einer bestimmten Leistung entstanden sind. In der Regel erfolgt die Bezahlung in bar. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder die Erstattung von Reisekosten steht der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen, solange die Aufwandsentschädigung nicht so hoch ist, dass sie den Charakter eines Entgelts annimmt.

## Auslagenersatz

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, ehrenamtlich und freiwillig Engagierten bei ihren Tätigkeiten entstanden sind und nachträglich ersetzt werden. Die Ausgaben werden im Einzelnen abgerechnet. Der oder die ehrenamtlich Tätigen dürfen an den Aufwendungen kein eigenes Interesse haben und sich durch die Ersatzleistung nicht bereichern (siehe auch: Honorar, Sponsorleistung).

## Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung als solche bezeichnet sind und die sich die versicherte Person durch ihre versicherte Tätigkeit zuzieht (§ 9 SGB VII).

## Beschäftigung

Als Beschäftigung gilt die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, und der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung.

## Clearingstelle

Besteht Unsicherheit im Hinblick auf den Sozialversicherungsstatus (abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit), kann eine Statusprüfung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) beantragt werden. Clearingstelle.de ist ein privater Anbieter, der mit einem Team aus Rentenberaterinnen, Rentenberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die mögliche Befreiung von der Sozialversicherungspflicht kostenfrei prüft. Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund übernimmt die formalisierte Prüfung des Sozialversicherungsstatus im Auftrag aller Sozialversicherungsträger.

## D&O-Versicherung

Versichert ist die operative Tätigkeit der versicherten Organe. Die D&O-Versicherung schützt Mitglieder in Ausübung des jeweiligen Amtes, vor Schadenersatzansprüchen des Vereins oder von Dritten. Versichert sind die organschaftlich haftenden Personen, insbesondere der Vorstand beziehungsweise das Präsidium.

### Beispiele:

- Der Vorstand des Vereins wird vom bestellten Insolvenzverwalter wegen Insolvenzverschleppung persönlich in Anspruch genommen. Die Überschuldung des Vereins hätte zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein müssen.
- Ein Mitglied beanstandet den finanziellen Verlust des Jubiläumskonzertes. Er betrachtet die Investition des Vorstands als zu hoch und unterstellt grobfahrlässiges Verhalten des Vorstands im Umgang mit dem Vereinsvermögen. Den finanziellen Schaden des Vereins fordert er beim Vorstand ein.

## Ehrenamt

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, die in einem übertragenen Aufgaben – beziehungsweise organisatorischen Verantwortungsbereich liegt, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis, freiwillig und unentgeltlich für andere möglichst kontinuierlich, ausgeübt wird.

## Ehrenamtspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde in § 3 Nr. 26a EStG eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sogenannte Ehrenamtspauschale). Mit diesem Freibetrag werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von 840 Euro im Jahr steuerfrei gestellt. Begünstigt durch die Ehrenamtspauschale sind sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Eine Beschränkung auf bestimmte berufsmäßig abgegrenzte Tätigkeiten (wie § 3 Nr. 26 EStG beim Übungsleiterfreibetrag) sieht die Ehrenamtspauschale nicht vor. Begünstigt sind demnach zum Beispiel die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, der Kassiererin/des Kassiers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, der Platzwartin/des Platzwartes oder des Aufsichtspersonals.

## Ehrenamtlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in einem Unternehmen, einer Institution oder einer Körperschaft ein nach der Satzung oder den Statuten vorgesehene Ehrenamt wahrnehmen, zum Beispiel als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder, Gemeinderätinnen/-räte und Ortschaftsrätinnen/-räte, Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

## Honorar

Unter einem Honorar versteht man ein nicht regelmäßiges Einkommen, das von einer selbstständig tätigen Person für einen Arbeitsaufwand durch eine andere Person bezahlt wird. Der Honorarempfänger beziehungsweise die Honorarempfängerin muss diese Sonderform der Einnahme steuerlich geltend machen. Im Gegensatz zum Lohn beziehungsweise Gehalt werden von einem Honorar keine Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern einbehalten. Diese muss die Honorarempfängerin beziehungsweise der Honorarempfänger selbstständig an die entsprechenden Stellen abführen. Ein Honorar wird in der Regel in Form eines bestimmten Geldbetrags pro Zeiteinheit festgelegt. Auch geringe Zahlungen wie zum Beispiel zwei Euro pro Stunde sind ein Honorar und keine Aufwandsentschädigung.

## Mitgliedschaftliche Verpflichtung

Eine mitgliedschaftliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund der Satzung, eines Beschlusses des Vorstands beziehungsweise der Mitgliederversammlung oder aufgrund allgemeiner Übung ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über die allgemeinen Erwartungen des Vereins an seine Mitglieder hinausgeht. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, die Tätigkeit als Vereinsvorstand oder Kassenwartin/Kassenwart, Tätigkeiten im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Ähnliches sind mitgliedschaftliche Verpflichtungen. Die Mithilfe bei Veranstaltungen wie zum Beispiel Vereinsjubiläen und Feste können auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruhen, zum Beispiel wenn in der Satzung eine entsprechende Verpflichtung geregelt ist.

## Nicht-selbstständige Arbeit

Kennzeichen einer nicht-selbstständigen Arbeit ist die persönliche Abhängigkeit von einem Dritten, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb zeigt (siehe auch: persönliche Abhängigkeit).

## Persönliche Abhängigkeit

Persönliche Abhängigkeit liegt vor, wenn Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgeschrieben werden und Urlaubsregelungen, Kündigungsvereinbarungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung gegeben sind. Die wirtschaftliche Abhängigkeit gilt in der Regel als persönliche Abhängigkeit. Ob eine ehrenamtliche Beschäftigung gegen ein steuerfreies Entgelt (zum Beispiel als Übungsleiter\*in) mit einer persönlichen Abhängigkeit verbunden ist oder als selbstständige Tätigkeit zu werten ist, ist im Einzelfall zu klären.

## Privatrechtliche Organisation

Grundmodelle derartiger Organisationen sind (ideelle) Vereine, aber auch die (auf Gewinn gerichteten) Handelsgesellschaften. Wirtschaftsunternehmen sind entweder als gesellschaftsrechtliche Privatverbände oder als Bündel von Vertragsbeziehungen zwischen einem Einzelunternehmen und seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern organisiert. Die Verbände beruhen auf freiwilligem Zusammenschluss und Austrittsfreiheit.

## Selbstständigkeit, selbstständige Tätigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung gemäß § 631 BGB oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses tätig wird. Selbstständig tätige Personen sind gegenüber einem Dritten zur Leistung einer im Wesentlichen selbst bestimmten Arbeit verpflichtet. Kriterien sind die freie Bestimmung der Tätigkeit, der Arbeitszeit und des Ortes. Es bestehen keine Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsregelungen. Selbstständige Personen tragen das unternehmerische Risiko, indem sie die Arbeitsmaterialien und -geräte stellen und nach Ergebnis bezahlt werden. Maßgebend sind ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die von den Beteiligten gewählte rechtliche Bezeichnung oder eine im Bereich der Sozialversicherung oder im Steuerrecht getroffene Entscheidung.

## Sponsorleistungen

Sponsorleistungen, die zum Beispiel einer Sportlerin oder einem Sportler zufließen, sind Entgelte (§ 14 SGB IV), für die Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen (siehe auch: Honorar, Auslagenersatz).

## Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale ist eine steuerfreie Einnahme in Höhe von maximal 3.000 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26 EStG) und kein Entgelt.

## Unentgeltlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten beziehungsweise Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen.

## Unfallmeldung

Die Unternehmen (Vereine) müssen dem Unfallversicherungsträger Unfälle ihrer Versicherten binnen drei Tagen anzeigen, wenn Versicherte getötet werden oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden.

## Unternehmerin/Unternehmer

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Unternehmerin/ ein Unternehmer zur Herstellung eines bestellten Werks gegen eine vereinbarte Vergütung durch die Bestellerin oder den Besteller. Bei einem unabhängigen Dienstverhältnis verpflichtet sich eine selbständig tätige Person gegenüber einem Dritten eine Leistung zu erbringen, über deren Durchführung sie im Wesentlichen selbst bestimmt. Kriterien für eine Unternehmerin/einen Unternehmer sind die freie Bestimmung der Tätigkeit, der Arbeitszeit und des Ortes, das Fehlen der Urlaubs- oder Entgeltfortzahlung und das Tragen eines Unternehmensrisikos.

## Vereine

Vereine gelten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmen. Sie tragen die Beiträge für die Unfallversicherung allein. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden.

## Wegeunfall

Versichert ist nur der unmittelbare Weg von und nach dem Ort der versicherten Tätigkeit, jedoch nicht Um- oder Abwege. Der Weg muss immer in der Absicht zurückgelegt werden, den Ort der versicherten Tätigkeit zu erreichen oder von diesem zurückzukehren. Abweichungen vom kürzesten oder zweckmäßigsten Weg sind versichert, wenn Versicherte

- Kinder, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, wegen der eigenen Berufstätigkeit oder der ihrer Ehepartner fremder Obhut anvertrauen,
- mit anderen Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug benutzen (Fahrgemeinschaft) oder
- wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung vom Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben.

Versichert ist auch das mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, sofern dies auf Veranlassung des Unternehmers (des Vereins) erfolgt.

## Kontakte

---

### Allgemeine Informationen

#### Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bürgertelefon zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt  
Telefon: 030 221911002

#### Clearingstelle

Internet: [www.clearingstelle.de](http://www.clearingstelle.de)

#### Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV

Bei Fragen zur Zuständigkeit des Versicherungsträgers  
kostenlose Infoline: 0800 6050404

---

### Berufsgenossenschaften

#### Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 33/35/37  
22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-1190

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

#### Unfallkasse Baden-Württemberg

Waldhornplatz 1  
76131 Karlsruhe  
Postanschrift: 76128 Karlsruhe

Telefon: 0711 9321-0

E-Mail für allgemeine Anfragen zum Ehrenamt:  
[anfragen@ukbw.de](mailto:anfragen@ukbw.de)

Internet: [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

#### Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung Ludwigsburg  
Martin-Luther-Str. 79  
71636 Ludwigsburg

Telefon: 07141 919-0

Fax: 07141 9023-19

E-Mail: [bv.ludwigsburg@vbg.de](mailto:bv.ludwigsburg@vbg.de)

Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

---

### für Solo-Engagierte und Initiativen ohne Rechtspersönlichkeit

#### Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Löffelstraße 46  
70597 Stuttgart

Ehrenamt-Hotline: 0711-615533-265

E-Mail: [ehrenamt@ecclesia.de](mailto:ehrenamt@ecclesia.de)

Internet: [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

---

### Verbände

#### Badischer Chorverband e.V.

Geschäftsstelle: Gartenstraße 56 a  
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 849669

Fax: 0721 853886

E-Mail: [info@bcvonline.de](mailto:info@bcvonline.de)

Internet: [www.bcvonline.de](http://www.bcvonline.de)

#### Badischer Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5  
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 18080

Fax: 0721 18028

E-Mail: [info@badischer-sportbund.de](mailto:info@badischer-sportbund.de)

Internet: [www.badischer-sportbund.de](http://www.badischer-sportbund.de)

#### Landesverband der Schulfördervereine

Baden-Württemberg e.V. (LSFV BW e.V.)  
Silberburgstraße 158  
70178 Stuttgart

Telefon: 0711 62011060

E-Mail: [info@lsfv-bw.de](mailto:info@lsfv-bw.de)

Internet: [www.lsfv-bw.de](http://www.lsfv-bw.de)



## Weitereführende Informationen und Quellen

### **Badischer Chorverband e.V.**

Internetveröffentlichung:  
[www.bcvonline.de/Vereine/Versicherung](http://www.bcvonline.de/Vereine/Versicherung)  
Stand: 21. April 2023

### **Badischer Sportbund Nord e.V.**

Internetveröffentlichung:  
[www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen](http://www.badischer-sportbund.de/service/versicherungen)  
Stand: 21. April 2023

### **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW (Hg.)**

Internetveröffentlichung:  
[www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/beitrag-leistung/  
versicherte-personen/ehrenamtlich-taetige-19628](http://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/beitrag-leistung/versicherte-personen/ehrenamtlich-taetige-19628)  
Stand: 21. April 2023

### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.)**

Zu Ihrer Sicherheit, Unfallversichert im freiwilligen Engagement  
Download: [www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/  
Broschueren/a327-ehrenamt-flyer.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a327-ehrenamt-flyer.html)  
Stand: 21. April 2023

### **Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH**

Information im Internet:  
[www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/  
ehrenamt](http://www.ecclesia.de/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/ehrenamt)  
Stand: 21. April 2023

### **Unfallkasse Baden-Württemberg**

Informationen im Internet:  
[www.ukbw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-  
personengruppen/ehrenamtlich-taetige](http://www.ukbw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-personengruppen/ehrenamtlich-taetige)  
Stand: 21. April 2023

### **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Hg.)**

Broschüre:  
„Versichert bei der VBG, Informationen für Sportvereine“,  
Stand: Januar 2023  
Download:  
[www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_  
Branchen/11\\_Sport/4\\_Organisation\\_des\\_Sportvereins/  
Versichert\\_bei\\_VBG/Versichert\\_bei\\_VBG\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/11_Sport/4_Organisation_des_Sportvereins/Versichert_bei_VBG/Versichert_bei_VBG_node.html)  
Stand: 21. April 2023



## Antrag auf Einwilligung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche tritt gemäß SGB VII in der Regel dann in Kraft, wenn die ehrenamtliche Aktivität im Auftrag der Kommune oder mit vorheriger Einwilligung durch die Kommune ausgeübt wird. Die Genehmigung oder Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Es muss eine Teilnehmerliste geführt werden, aus der Name und Anschrift der ehrenamtlich Beschäftigten sowie Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

Bitte senden Sie den Antrag an: **Stadt Karlsruhe**  
Amt für Stadtentwicklung – Büro für Mitwirkung und Engagement  
Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe

### Wir beantragen die Einwilligung zu folgender ehrenamtlicher Aktivität:

Organisation: .....

Name der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners:.....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

### Bitte beschreiben Sie kurz die geplante Aktivität

(verwenden Sie gegebenenfalls ein gesondertes Blatt oder Anlagen).

.....  
.....

### Bitte geben Sie den Zeitraum an, in dem Ihre Aktivität stattfinden soll:

Von ..... bis .....

### Mit welchen Ämtern der Stadt Karlsruhe und sonstigen Fachstellen arbeiten Sie dabei zusammen?

.....  
.....  
.....

Datum, Unterschrift



